

HERMANN HORSTKOTTE

VOM HONORATIORENZIRKEL ZUR STRAFANSTALT?
Rekrutierungsvorschriften für die spätrömische Kurie

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 125 (1999) 243–248

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

VOM HONORATIORENZIRKEL ZUR STRAFANSTALT? Rekrutierungsvorschriften für die spätrömische Kurie

Savigny¹ hat die alte These von „der inneren Zerrüttung des Reichs unter den christlichen Kaisern“ unter anderem auf den Satz gestützt: „Verbrecher werden dazu verdammt, Decurionen zu werden, was erst durch Gesetze der Kaiser verboten werden muß.“ Neuerdings stellte noch einmal A. Heuß² dieses Argument im Wortlaut und mit Nachdruck heraus. Er sprach von „eine(r) Praxis . . ., welche die Regierung an sich mißbilligt“, deren „Realität“ sie aber „gerade damit . . . auf die unmißverständlichste Art“ erhärte.³ Ferner hat Savigny⁴ die Auffassung vertreten, daß eine Einweisung in die Kurie in bestimmten Fällen die gesetzliche Strafe gewesen sei, und zwar für den „nichtswürdigen Geistlichen“ wie für „Soldaten“, welche „aus Feigheit sich dem Dienste entziehen“ wollten. Überdies behauptet schließlich Langhammer,⁵ die „Praxis, unliebsame Elemente gleichsam strafweise in die Kurie einzureihen“, sei „sogar auf Juden“ und „Häretiker . . . ausgedehnt“ worden.

Die Attraktivität des Dekurionenrates hat im Laufe der Kaiserzeit offenbar nachgelassen. Ein Indiz dafür ist die Zwangsmitgliedschaft aufgrund der Abstammung von einem Rats Herrn und der entsprechenden Erbschaft. Von ihr gehen die Dekurionatsgesetze Kaiser Konstantins bereits aus.⁶ Dieser eröffnete zudem die Laufbahn im Kirchendienst als vielfach verlockendere Alternative zur Kurie.⁷

Spätestens seit der Wende zum dritten Jahrhundert hinderten auch Vorstrafen nicht unbedingt vor der Aufnahme in den Gemeinderat. Das galt, wie der Jurist Callistrat festhielt, etwa für Kaufleute, die schon einmal ausgepeitscht worden sein konnten.⁸ Neu wäre an den eingangs angesprochenen Regelungen des vierten und fünften Jahrhunderts, daß die Ratsmitgliedschaft jetzt selber als Strafe gegolten hätte – als fürchtens- statt erstrebenswert, als negative statt als positive Auszeichnung oder auch nur normale Standespflicht. Das wäre eine totale Kehrtwendung in der amtlichen Einschätzung. Die Frage nach der Strafversetzung in die Kurie soll im folgenden für die einzelnen Personenkategorien geklärt werden, denen angeblich eine solche Verurteilung drohte.

Das erste von Savigny angeführte Gesetz hat allerdings eine übergreifende Bedeutung, weil es die Aufnahme von Straftätern in die Kurie generell begrenzt, die Standesehre als Rekrutierungsschranke bezeichnet. Kaiser Valentinian I. stellte im Frühjahr 365 klar: „Den Ständen der städtischen Kurien sollen keine Personen ohne Wahlvorschlag und Wahl angeschlossen werden, vielmehr nur solche, von denen die Stände selber glaubten, sie sich zugesellen zu sollen. Aber niemand darf wegen einer Schuld, deretwegen er aus dem Stand entfernt werden muß, in die Kurie geschickt werden.“⁹

Die Dekurionen sollten also in eigener Verantwortung darüber entscheiden, welche Kandidaten für den Rat persönlich geeignet waren – und sich dieses Recht nicht von einem Richter nehmen lassen. Insbesondere kann kein Außenstehender aus einem Grunde in die Kurie gelangen, weswegen ein Deku-

¹ F. C. von Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, 2. Aufl., Heidelberg 1834, 45 f.

² A. Heuß, *Das spätantike römische Reich kein „Zwangsstaat“?*, *GWU* 37, 1986, 604.

³ Ebd. Anm. 3.

⁴ Savigny, *Geschichte* 46 Anm. d.

⁵ W. Langhammer, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus Municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbstverwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.–4. Jh. d. röm. Kaiserzeit)*, Wiesbaden 1973, 278; s. auch 221.

⁶ C.T. 12.1; vgl. auch W. Eck, *Der Einfluß der konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert*, *Chiron* 8, 1978, 561–585.

⁷ S. Eck, *Einfluß*.

⁸ Dig. 50.2.12 (Call.). Eine Personalstrafe konnte jemanden auch vorübergehend aus dem Gemeinderat ausschließen und anschließend die Ämterübernahme und Rangerhöhung verzögern (Pap., dig. 50.1.15).

⁹ CT 12.1.66 (365): . . . nec quis ob culpam, ob quam eximi deberet ex ordine, mittatur in curiam.

rione im gleichen Falle seinen Ratssitz verlöre. Eine solche Ungleichbehandlung würde die Standesehre der angestammten Ratsherren offenbar unzulässig beeinträchtigen. In Wirklichkeit sieht der Gesetzgeber etwa für Urkundenfälschung als Mindeststrafe die Verbannung vor;¹⁰ ein verbannter Ratsherr verlor zudem noch sein Vermögen.¹¹

Der konkrete Hintergrund der kaiserlichen Rechtsauskunft ist unbekannt. Wir erfahren nichts vom zugrundeliegenden Fall oder dem Status des Straftäters; es bleibt unklar, ob schon ein Urteil vorliegt. Die kaiserliche Verfügung enthält keinen Hinweis darauf, daß sie eine schon gefallene Entscheidung aufhobe. Eventuell handelte es sich um einen Bescheid in einem noch frühen Verfahrensstadium. Jedenfalls rechtfertigt das Quellenzeugnis nicht die von Savigny und Heuß aufgestellte Behauptung, daß bereits jemand in die Kurie strafversetzt und das Urteil nun durch die Kaiser aufgehoben worden sei.

Dienstenthobene Beamte

Das zweite, knapp zwanzig Jahre jüngere Gesetz, auf das sich Savigny beruft, läßt die Überstellung eines *officialis* an die Kurie nur unter der Bedingung zu, daß der Betreffende sich seinen kurialen Pflichten hat entziehen wollen: „Kein Staatsbeamter soll der Kurie nach Art und Ausmaß einer (Vermögens-)Strafe übergeben werden – abgesehen davon, daß jemand auf der Flucht vor der Kurie deshalb im Staatsdienst anfing, um nicht die angestammten Pflichten zu erfüllen. Du (sc. der Prätorianerpräfekt) mußt sämtliche Statthalter unter Deiner Aufsicht ermahnen, daß keiner meint, jemanden zur Kurie statt zu einer Sühne verurteilen zu sollen, da doch jedwedem Verbrecher nicht eine Rangauszeichnung, sondern eine Strafe nachfolgen muß.“¹²

Tatsächlich wäre die Auslieferung an die Kurie nur scheinbar eine Strafe. Derjenige, der vorzeitig aus dem Dienst entfernt wird und in den Schoß der Zivilgemeinde zurückfällt, hat ohnehin kein Privileg gegenüber ihrer Ratsversammlung.¹³ Eine bloße Eingliederung des Straffälligen unter die Kurialen käme somit nicht einer Bestrafung, sondern einer Strafvereitelung gleich.

Wehrdienstverweigerer

Kaiser Konstantin erließ folgende Anordnung: „Wir befehlen, daß militärtaugliche Veteranensöhne – von denen, wie Du (sc. der Statthalter) vorträgst, eine Reihe sich gegen den Soldatendienst sträubt und einige so feige sind, daß sie durch körperliche Versehrung dem Soldatendienst ausweichen wollen – dann, wenn sie wegen abgeschnittener Finger als wehruntauglich befunden werden, ohne Wenn und Aber an die kurialen Aufgaben und Pflichten gebunden werden.“¹⁴ Auch hier handelt es sich um keine Strafmaßnahme. Der Wehruntaugliche leistet in der Kurie seinen Ersatzdienst. In einem wenig späteren Gesetz läßt Konstantin den hinreichend vermögenden Söhnen der Soldaten ausdrücklich die Freiheit, entweder den Beruf des Vaters aufzunehmen oder den Pflichten des Dekurionats nachzukommen.¹⁵

¹⁰ CT 9.19.2.2 (300 Seeck).

¹¹ CT 12.1.6 (319).

¹² CT 12.1.108 (384): Ne quis officialium curiae poenae specie atque aestimatione dedatur, nisi si quis forte curiam defugiens ob hoc coeperit militare, ne ingenitis fungatur officii. Omnes itaque omnino iudices tuae censurae subditos admonebis, ne quis aestimet curiae loco supplicii quemquam deputandum, cum utique unumquemque criminosum non dignitas debeat, sed poena comitari. K. L. Noethlichs, *Beamtentum und Dienstvergehen*, Wiesbaden 1981, ließ das Gesetz unberücksichtigt.

¹³ Ein solches genießt nur der ehrenvoll zur Ruhe gesetzte Beamte: CT 8.4.11 (365 Seeck).

¹⁴ CT 7.22.1 (319): Veteranorum liberos aptos militiae, quorum quidam ut desides recusant militarium munerum functionem, quidam adeo ignavi sunt, ut cum dispendio corporis militiae velint necessitatem evadere, iubemus, si ad militiam inutiles resectis digitis iudicentur, curialibus sine aliqua ambiguitate muneribus atque obsequiis adgregari.

¹⁵ CT 7.22.2 (326): Veteranorum filios propter privilegia parentibus eorum indulta vacare non patimur, sed programmae per omnes civitates proposito diligenter quaesitos ad alterutrum compelli iubemus, ut aut decurionatus muneribus obtemperant aut militent. (§ 3) Singularum autem civitatum decurionibus intimetur, ut veteranorum filios, . . . si militare noluerint vel minus inveniantur idonei, ad curialia vocare non morentur obsequia, si tamen patrimoniis idonei esse noscuntur.

S. ferner CT 7.22.4 (343 Seeck); 5 (333); 7 (365 Seeck); 11 pr. (380).

Ex-Kleriker

Kaiser Honorius verordnete: „Jeden Kleriker, den der Bischof als amtsunwürdig beurteilt und aus dem Kirchendienst entfernt hat oder wenn jemand das Bekenntnis zur heiligen Religion von sich aus aufgegeben hat, dann soll die Kurie den Betreffenden auf Dauer beanspruchen, sodaß ihm die Rückkehr in den Kirchendienst nicht mehr offen sein kann, er vielmehr nach personenrechtlichem Status und Vermögensmasse entweder dem Rat oder einem (anderen) Kollegium der Stadt angeschlossen wird – vorausgesetzt, daß sie zu für sie geeigneten öffentlichen Aufgaben verpflichtet werden, und zwar so, daß auch für Begünstigung kein Platz ist . . .“¹⁶

Der ehemalige Kleriker erfüllt nicht mehr die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für seine früheren Immunitäten gegenüber der Zivilgemeinde. Mit der Entfernung vom geistlichen Amt fällt der rechtliche Grund für die Begünstigungen weg.¹⁷ Anstelle des Kirchendienstes tritt jetzt der Zivildienst, dem jeder Nichtgeistliche nach seinen personen- und sachenrechtlichen Verhältnissen unterliegt.

Mit einer gesetzlichen Strafe, von der Savigny sprach,¹⁸ hat das nichts zu tun. Eine Strafmaßnahme mag die Amtsenthebung durch den Bischof sein, ein Vorgang, der sich jedoch außerhalb der staatlich-öffentlichen Sphäre und damit der Zuständigkeit des Gesetzgebers abspielt. Im anderen Falle hat der Ex-Kleriker seinen alten Status und damit die entsprechenden Privilegien so gar von sich aus (*sponte*) aufgegeben. Wer selber Vergünstigungen in den Wind schlägt, kann deswegen nicht als Opfer der Strafjustiz gelten.

Jüdische Bürger

Seit severischer Zeit war es den Juden möglich, *honores* zu übernehmen, ohne dadurch in religiöse Konflikte zu geraten.¹⁹ Sie brauchten keinerlei Funktionen zu erfüllen, die mit ihrem Monotheismus unvereinbar waren, mußten also z.B. keine Beiträge zu Kultfeiern der Zivilgemeinde leisten. Hingegen besagt die Nachricht nicht, wie Langhammer²⁰ meint, daß Septimius Severus Juden überhaupt erst zum Dekurionat zugelassen und das Rekrutierungsfeld insoweit erweitert habe; das sei angeblich geschehen, um „das Vermögen dieser Leute . . . dem Zugriff der Gemeinde zugänglich“ zu machen. Angesichts der Privilegierung mit Rücksicht auf die Religion ist viel eher anzunehmen, daß der Kaiser sich mit diesem Erlaß für die Unterstützung erkenntlich zeigte, die er im Kampf gegen Pescennius Niger von den Juden erfahren hatte.²¹

Rund zwei Jahrhunderte später stellte Theodosius die Anhänger der jüdischen Rechtsordnung im Hinblick auf die Verschonung von kurialen Pflichten mit den christlichen Religionsdienern gleich: „Die Anordnung, über die sich die Menschen jüdischen Gesetzes täuschen, durch die ihnen (nämlich) Immunität von kurialen Aufgaben gegeben wird, soll aufgehoben werden, da es auch den Klerikern nicht freisteht, sich den göttlichen Diensten schon zu verschreiben, bevor sie dem Vaterland alles Schuldige leisten. Wer also wirklich Gott geweiht ist, muß jemand anderen, der mit seinem Vermögen versehen wurde, bestimmen, um für ihn die (kurialen) Aufgaben zu erfüllen.“²²

¹⁶ CT 16.2.39 (408): Quemcumque clericum indignum officio suo episcopus iudicaverit et ab ecclesiae ministerio segregaverit, aut si qui professum sacrae religionis sponte dereliquerit, continuo eum curia sibi vindicet, ut liber illi ultra ad ecclesiam recursus esse non possit et pro hominum qualitate et quantitate patrimonii vel ordini suo vel collegio civitatis adiungatur: modo ut quibuscumque apti erunt publicis necessitatibus obligentur, ita ut concludio quoque locus non sit . . . S. auch CJ 1.4.34.7 ff. (534).

¹⁷ Vgl. Dig. 50.5.1 pr.

¹⁸ S. o. Anm. 4.

¹⁹ Dig. 50.2.3.3: Eis, qui Iudaicam superstitionem sequuntur, divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt, sed et necessitates eis imposuerunt, qui superstitionem eorum non laederent. S. auch Dig. 27.1.15.6 (Mod.).

²⁰ Langhammer, Stellung 194.

²¹ Vgl. L. J. Levine, Caesarea under Roman rule, Leiden 1975, 65 f.

²² CT 12 1.99 (383): Iussio, qua sibi Iudaicae legis homines blandiuntur, per quam eis curialium munerum datur immu-

Theodosius II. sprach dann von den "Feinden der himmlischen Majestät und römischen Gesetze" und versagte ihnen folglich unter anderem alle *honores* und *dignitates*,²³ Ämter und Würden, wie später erneut Justinian.²⁴ Angesichts dessen kann von einer Politik, „unliebsame Elemente gleichsam strafweise in die Kurie einzureihen“,²⁵ keine Rede sein. Gleichwohl sollten die bekennenden Juden an der Kurie nicht ganz vorbeikommen. Ausdrücklich sollte verhindert werden, daß ihre Ehrlosigkeit zum Immunitätsprivileg gereiche, mit anderen Worten: daß die Minderung des Personalstatus jemanden vor Vermögensleistungen bewahrt hätte.²⁶

Die Rechtsordnung hat schon lange und ganz unabhängig vom Gesichtspunkt der Religionszugehörigkeit einer finanziellen Bevorteilung durch eine personenrechtliche Degradierung einen Riegel vorge-schoben. So stellte etwa Diokletian klar: „Wiewohl Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, keine Rangstellungen einnehmen können, die (vielmehr) unbescholtenen Menschen übertragen werden, genießen sie dennoch keine Verschonung von den kurialen oder auch Gemeinde-Lasten. Ferner müssen sie zwingend die laufenden Abgaben für das öffentliche Wohlergehen leisten.“²⁷

Die Infamie ist eine so schwere Strafe, daß sie die Übernahme von *honores* ausschließt. Sonst würde das Ansehen der Ämter beeinträchtigt. Eine rein finanzielle Beanspruchung verhinderte, daß aus der Strafe ein geldwerter Vorteil heraussprang.

Häretiker

Die Klerikerprivilegien galten jeweils nur für die rechtgläubigen Kirchendiener.²⁸ Das waren in Konstantins erster Verfügung²⁹ die Anhänger des Caecilianus im Unterschied zu donatistischen Geistlichen, die ihm sein Bischofsamt streitig machten. An anderer Stelle weist der Kaiser den heterodoxen Theologen Arius darauf hin: „Nun sollen aber die Behörden für die öffentlichen Dienste Deine Gesinnungsgenossen und Helfer, die sich schon kurienpflichtig gemacht haben, in Beschlag nehmen; es sei denn, daß sie – sich schnellstens von Deiner Gemeinschaft distanzierend – den wahren Glauben angenommen haben.“³⁰ Die Aberkennung der Rechtsvergünstigungen war praktisch die erste gesetzgeberi-

nitas, rescindatur, cum ne clericis quidem liberum sit prius se divinis ministeriis mancipare, quam patriae debita universa persolvant. Quisquis igitur vere deo dicatus est, alium instructum facultatibus suis ad munera pro se complenda constituat. S. ferner CT 12.1.158 (398) u. 165 (399). Zur gleichzeitigen Rechtsstellung der Kleriker s. CT 12.1.59 (364); Verf., Die Datierung des Dekurionenverzeichnisses von Timgad und die spätrömische Klerikergesetzgebung, *Historia* 33, 1984, bes. 246 f.

²³ NTheod. 3.2 u. 5(438): hac victura in omne aevum lege sancimus, neminem Iudaeum, neminem Samaritam neutra lege constantem ad honores et dignitates accedere, nulli administrationem patere civilis obsequii, nec defensoris fungi saltem officio. . . . supernae maiestati et Romanis legibus inimici . . . (§5) . . . Immo qui ad honores inrepsit, habeatur, ut antea condicionis extremae, etiamsi honorariam promeruerit dignitatem.

²⁴ NJust. 45 pr. (537)

²⁵ Langhammer o. Anm. 5.

²⁶ Z.B. o. Anm. 24 und NTheod. 3.6 (438): . . . ne videamur hominibus execrandis contumelioso ambitu immunitatis beneficium praestitisse . . .

²⁷ CJ 10.59.1 (Diocletian u. Maximian): Infames personae, licet nullis honoribus, qui integrae dignitatis hominibus deferri solent, curialium tamen vel civilium munerum vacationem non habent: sed et sollemnibus indictionibus ob tutelam publicam eos satisfacere necesse est. Vgl. auch CJ 10.32.12 (293). Dig. 50.4.3.2 (U0): . . . nec opponet fortunam et casus tristiores suos ad hoc solum, ne patriae idoneus civis esse videatur.

²⁸ CT 16.5.1 (326). Im übrigen beanspruchten alle Glaubensrichtungen für sich die Katholizität; s. etwa Aug., *contra ep.* 4: tenet (sc. catholica ecclesia) postremo ipsum catholicae nomen, quod non sine causa inter tam multas haereses sic ista ecclesia sola obtinuit, ut cum omnes haeretici se catholicos dici velint, quaerenti tamen alicui peregrino, ubi ad catholicam conveniatur, nullus haeticorum vel basilicam suam vel domum audeat ostendere (CSEL 25, 196 = Mirbt-Aland 369). CT 16.1.2 (380) die offizielle Sprachregelung, wonach katholisch nur der Glaube ist, den die Bischöfe von Rom und Alexandrien vertreten.

²⁹ Eus., HE 10.7. Vgl. C. Dupont, *Les privilèges des clercs sous Constantin*, RHE 62, 1967, 731 u. 733; S. Corcoran, *The empire of the tetrachs*, Oxford 1996, 155.

³⁰ Ep. Constantini Ario et Arianis (333/5): Atqui socios et suffragatores tuos, qui se iam obnoxios curiae fecerunt, publicorum ministeriorum curae excipient, nisi quam citissime fugientes congressum tuum, incorruptam fidem amplexi fuerint . . . (PL 8, 517 D). Vgl. Dupont, *Privilèges* 739, zur Datierung PLRE Bd. 1, 385 s.v. Gaudentius 1.

sche Maßnahme zur Unterdrückung aller religiösen Bewegungen, die die Kircheneinheit gefährdeten.³¹

Das Junktum zwischen Privilegierung und Rechtgläubigkeit stand andererseits auch aufseiten der sog. Häretiker, die sich ihrerseits als Hüter der reinen Lehre betrachteten, außer Zweifel. So haben sie, wie Konstantin schon im Verlauf des Jahres 313 erfahren mußte, ebenfalls andersgläubigen Klerikern die Privilegien versagt und kuriale Verpflichtungen auferlegt.³² Ein weiteres Beispiel überliefert Basilios, der Bischof von Caesarea, in einem Brief³³ v. J. 376 an Eusebios, seinen Amtsbruder in Samosata. Er berichtet, daß Demosthenes³⁴, der *vicarius* von Pontus, der die arianischen Christen begünstigte, bei seinem Besuch in Caesarea alle Kleriker (sc. des Basilios) der Boule, der Kurie ausgeliefert habe. Anschließend habe er die zum Klerus gehörenden Glaubensbrüder in Sebaste als Bouleuten benannt, für liturgiepflichtig erklärt, und die Anhänger des arianischen Bischofs Eusthathios mit den größten Auszeichnungen, mithin wohl nicht zuletzt den Klerikerprivilegien, bedacht.

Die Handlungsweise des Demosthenes läßt sich kaum als eigenmächtig ansehen, da auch und gerade sein Kaiser, nämlich Valens, wiederholt gegen die Anhänger des nicaenischen Glaubensbekenntnisses vorging und selber der arianischen Lehre folgte.³⁵ Unhaltbar ist die These, Demosthenes habe, indem er Kleriker der aktiven Ratsmitgliedschaft unterwarf, „gegen die orthodoxen Christen eine Maßnahme“ ergriffen, „die als Strafmaßnahme früher unvorstellbar gewesen wäre“.³⁶ Tatsächlich hat Demosthenes den schon von Konstantin³⁷ praktizierten Grundgedanken befolgt, daß die Privilegien nicht gleichermaßen den Vertretern der (nach seinem Dafürhalten) wahren Lehre wie denen der abweichenden Lehre zustehen sollten.

Man kann die Aberkennung der Rechtsvergünstigungen als negative Sanktion zum Schutze der Kircheneinheit, mithin als Strafe für die häretischen Kleriker begreifen. Wenn diese dann aber mangels entsprechender Immunitäten gegenüber der Kurie dienstpflichtig wurden, ist das nicht anders zu betrachten als die Verpflichtung jedes beliebigen Nichtprivilegierten sonst. Dabei zogen die Ratsherren gewiß jeden geeigneten Kandidaten für die Ämter der Kurie in Betracht – wie Nichtgeeignete für andere Gemeindeaufgaben etwa im Rahmen von Berufskollegien.³⁸

Nach der Rechtslage ist es also abwegig, wie Langhammer von einer „strafweise(n)“ Einreihung der Häretiker in die Kurien zu sprechen und darin ein herausragendes Kennzeichen „des ordo decurionum im 4. Jh.“ zu sehen.³⁹ Alföldy rechnet angesichts des Vorgehensweise des Demosthenes gegen nicht-arianische Kleriker zumindest mit einem subjektiven Rechtsempfinden, wonach „der Kurialenrang von vielen nicht als Privileg, sondern geradezu als Strafe empfunden wurde.“⁴⁰ Möglicherweise haben Zeitgenossen, die sich im wahren Glauben wußten und doch wie Irrgläubige behandelt wurden, die Welt nicht mehr verstanden und schon gar nicht die der Juristen. In deren Sicht bedurfte es jedenfalls nur des Wegfalls der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen, also der Aberkennung der Rechtgläubigkeit, um die Klerikerprivilegien zu verlieren – und nicht erst eines entsprechenden Strafurteils. Im übrigen hatte der Kurialenstatus seinen Charakter als Vergünstigung gerade durch die Klerikerprivilegien gegenüber der Kurie schon längst nachhaltig eingebüßt.⁴¹

³¹ Dazu ausführlich K. L. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden, Diss. Köln 1971.

³² CT 16.2.1; s. auch 16.2.7 (330).

³³ Bas. ep. 237, 2.

³⁴ Vgl. PLPE Bd. 1, 249 s.v. 2.

³⁵ S. Noethlichs, Maßnahmen bes. 94; zur Aufsicht des Statthalters über die Kurien Dig. 49,4,1,3–4 (Ulp.), 50,4,3,15 (UO).

³⁶ G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, 3. Aufl., Wiesbaden 1984, 165.

³⁷ S. o. Anm. 30.

³⁸ S. o. Anm. 16.

³⁹ S. o. Anm. 5.

⁴⁰ Alföldy, Sozialgeschichte 165.

⁴¹ S. nur Eck, Einfluß.

In der Überlieferung des frühen fünften Jahrhunderts droht Kaiser Honorius den Ratsherren, die häretischen Glaubensrichtungen anhängen, wiederholt nur Geldstrafen an;⁴² allein in einem Erlaß vom Jahre 409, als der Arianer Alarich mit seinen Truppen in Italien stand, wurde die Bekleidung des Defensorenamtes, aber sonst keiner anderen Ratsfunktion, an die Rechtgläubigkeit gebunden und Irrgläubigen mithin versagt.⁴³ Erst Justinian⁴⁴ hat die Häretiker – wie die Juden – von den *honores* vollständig ausgeschlossen, weil sie schon aufgrund ihrer Gesinnung infam seien. Der Ausschluß Infamierter von den kurialen Ämtern mit Rangprädikat bei gleichzeitiger Beibehaltung der Lasten entspricht der überkommenen, schon unter Diokletian, also vor der Häretiker- und Judenproblematik bestehenden Rechtslage.⁴⁵ Die Standesehre der Ratsherren bleibt mit der Amtsunwürdigkeit der „Ehrlosen“ gewahrt.

Ergebnis

Dienstenthobene Beamte oder gescheiterte Geistliche, Häretiker und Juden, deren Rechtsstatus sich verschlechterte, junge Männer, die sich selbst verstümmelten, um den Soldatendienst verweigern zu können – das sind keine Beispiele für gesellschaftlichen Aufstieg, sondern im Gegenteil für die soziale Rutschbahn, einen Abstieg jedenfalls in den Augen der meisten Zeitgenossen, die mit den herrschenden Normen nicht solche Probleme hatten. Eine Zwangseingliederung dieser negativ stigmatisierten Personen in den Dekurionenrat kontrastiert mit der Vorstellung von den Ratsmitgliedern als einer positiven sozialen Auslese, die am ehesten auf Verhältnisse der ‚Hohen Kaiserzeit‘, vor allem des zweiten Jahrhunderts, zutreffen mag und insbesondere durch Inschriften für Einzel- oder Lebensleistungen gestützt wird.

Für den Rechtskreis der Dekurionen stellt sich die Frage, in welchen Fällen irgendeine schwerer oder leichter wiegende Minderung des Persönlichkeitsrechts, ein Ehrverlust, mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unvereinbar ist. Die allgemeinste Antwort in der Rechtsüberlieferung der späten Kaiserzeit stammt von Valentinian I. und besagt: Die Eingliederung von Straftätern in die Kurie ist in den Fällen unzulässig, in denen ein Ratsherr seine Mitgliedschaft verlieren würde, also zum Beispiel bei Urkundenfälschung. Einziges und universelles Kriterium ist mithin, ob ein ‚normaler‘ Kuriale, ein Ratsmitglied nach Geburtsrecht, wegen des Vergehens seine Standesehre einbüßen würde. Wenn die nicht wesentlich berührt wird, ist die Statusminderung Außenstehender folgerichtig für die Aufnahme in den Dekurionenrat gleichgültig.

Wiederholt wendet sich der Gesetzgeber dagegen, den Eintritt in den Dekurionenrat anstelle einer vorgesehenen Strafe zu verhängen, also gegen Versuche, die eigentliche Strafe zu vereiteln. Ganz unabhängig von der gebotenen Bestrafung und dem Strafvollzug ist es Sache des Rates, zu prüfen, ob er auf die Personen, die ihren bisherigen Status verloren haben, nun Anspruch erheben kann und muß. Selbst der Verlust aller bürgerlichen Ehrenrechte, die Infamie, entbindet nicht von den kurialen oder anderen Gemeindelasten. Damit ist aber nicht gesagt, daß die gänzlich ‚Ehrlosen‘ notwendigerweise Ratsmitglieder werden. Die kurialen Lasten können auch Außenstehende tragen.

Die traditionelle Auffassung, die spätantike Kurie habe Züge einer Strafanstalt angenommen, entspricht nach Prüfung der angeblichen Belege nicht der Rechtslage. Ein eindrucksvolles ‚Argument‘ für den Niedergang entbehrt der Grundlage.

⁴² CT 16.5.52 pr. (412) u. 16.5.54.4 (414).

⁴³ CJ 1.55.8 pr. (409): Defensores ita praecipimus ordinari, ut sacris orthodoxae religionis imbuti mysteriis reverentissimorum episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto constituentur . . . Vgl. F. Vittinghoff, Epilog: Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung, HZ Beih. 7 (N.F.), 1982, 125 f.

⁴⁴ NJust 45 pr. (531).

⁴⁵ S. o. Anm. 27.